



## **Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen**

Stand: 22.03.2024

### **1. Vorbemerkung**

Die ZVK ist gemäß Art. 2 Nr. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (Offenlegungs-VO) ein Finanzteilnehmer und in dieser Eigenschaft zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen gemäß der vorgenannten Verordnung sowie der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-VO) verpflichtet.

Als „nachhaltig“ sind Investitionen in Unternehmen oder Staaten zu verstehen, die Ökologie-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien (ESG) berücksichtigen.

Bei der Umsetzung der regulatorischen Transparenzanforderungen unterscheidet die ZVK nicht zwischen Investitionsentscheidungen auf Unternehmens- und Produktebene. Grund hierfür ist, dass die ZVK nur ein Finanzprodukt anbietet und sämtliche Investitionsentscheidungen dazu dienen, die entsprechenden satzungsmäßigen Leistungen zu erbringen. Auch verfolgt die ZVK keinen sonstigen Unternehmenszweck, zu dessen Erfüllung sie Geschäfte tätigen müsste.

### **2. Berücksichtigung von ESG-Aspekten in der Kapitalanlage**

Die ZVK hat im Jahr 2020 beschlossen, ESG im Rahmen ihrer Anlagestrategie zu verankern. Danach sollen ESG-Aspekte mit dem Ziel beachtet werden, die Werthaltigkeit und den dauerhaften wirtschaftlichen Erfolg der Kapitalanlagen zu gewährleisten. Dabei stehen jedoch weiterhin die finanzwirtschaftlichen Ziele der ZVK im Mittelpunkt. Umschichtungen aus bestehenden Anlagen werden wegen ESG nicht angestoßen.

Die ZVK hat sich keine eigenen ESG-Kriterien gegeben, sondern orientiert sich an der offiziellen Klassifizierung. Auch bewirbt die ZVK keine ökologischen oder sozialen Aspekte der Altersversorgungssysteme im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungs-VO.

Die Anlagestrategie und ESG-Anforderungen werden jährlich vom Vorstand überprüft und ggf. angepasst und erweitert.

### **3. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Kapitalanlage**

Hauptzweck der von der ZVK verantworteten Kapitalanlage ist die dauerhafte Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherten und Rentnern unter Berücksichtigung der regulatorischen Vorgaben. Vorrangig zu beachten sind dabei die Sicherheit, Rentabilität und Liquidität unter Wahrung einer angemessenen Mischung und Streuung.

Bei der Neuanlage berücksichtigt die ZVK daher ESG-Kriterien, soweit diese mit den vorgenannten finanzwirtschaftlichen Zielen vereinbar sind und die Werthaltigkeit sowie den dauerhaften wirtschaftlichen Erfolg der Kapitalanlage gewährleisten.

Führt der Auswahlprozess einer Neuanlage zu dem Ergebnis, dass das zur Auswahl stehende Produkt ESG-Kriterien berücksichtigt und dass die Chancen und Risiken gleich oder annähernd gleich sind, soll dieses Produkt gegenüber anderen bevorzugt werden.

### **4. Erklärung zu Produkten, die nicht unter 8 oder Art. 9 der Offenlegungs-VO fallen**

Die Kapitalanlage dient der Finanzierung eines einzigen Anlageproduktes. Daher findet keine Differenzierung zwischen der Gesamtinvestmentstrategie und der Produktebene statt. Die unter den tariflichen Geltungsbereich fallenden Arbeitnehmer haben kein Wahlrecht zwischen verschiedenen Kapitalanlageprodukten und können auch nicht zwischen konventionellen und streng nachhaltigkeitsorientierten Produkten nach Art. 8 oder 9 der Offenlegungs-VO auswählen.

Hierzu erklärt die ZVK nach Art. 7 Taxonomie-VO: „Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten“. Bei den Tarifen der ZVK handelt es sich nicht um ein Produkt nach Artikel 8 und 9 der Offenlegungs-VO.

### **5. Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen von Investmententscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren**

Pensionskassen dürfen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit mögliche nachteilige Auswirkungen von Investmententscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren unberücksichtigt lassen (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b) Offenlegungs-VO. Von dieser Möglichkeit macht die ZVK Gebrauch.

Die ZVK kann aufgrund der vorhandenen Ressourcen und der generellen Komplexität ihres Anlageportfolios die in den technischen Regulierungsstandards geforderten umfangreichen Vorgaben an die Überprüfung nachteiliger Einflüsse auf die Nachhaltigkeit nicht einhalten. Weder verfügt die ZVK über die erforderlichen Daten, noch kann sie diese technisch auswerten. Insbesondere vermag die ZVK nicht die technischen Standards extern gemanagter Fonds zu kontrollieren.

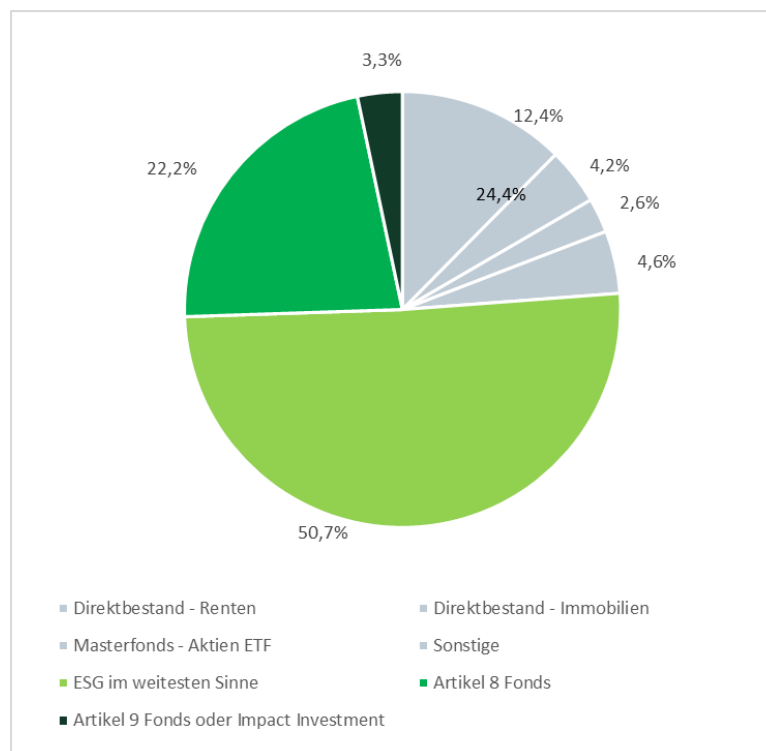
Es ist nicht damit zu rechnen, dass sich an dieser Einschätzung zukünftig etwas ändern wird.

## 6. Angaben zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik

Die Vergütungsstruktur der ZVK, insbesondere für den Vorstand, den Geschäftsführer und die Schlüsselfunktionen, beinhaltet keine variablen Komponenten. Nachhaltigkeitskriterien sind nicht Bestandteil der Vergütungspolitik. Demnach finden sich keine Anreize, die das Eingehen von Nachhaltigkeitsrisiken unterstützen würden.

## 7. ESG-Bestandsaufnahme

Die aktuelle Analyse des Anlageportfolios im Sinne einer ESG-Bestandsaufnahme zeigt, dass bei einem hohen Anteil des Portfolios ESG-Kriterien bereits berücksichtigt werden (extern gemanagte Investmentvermögen, die insgesamt 76% des Portfolios ausmachen). Diese Bestandsüberprüfung auf ESG-Konformität wird jährlich wiederholt.



## 8. Gültigkeit

Dieses Dokument tritt mit dem auf der ersten Seite genannten Datum in Kraft.

Beschlossen durch den Vorstand am 22.03.2024